

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL Sitzung vom 7. Mai 2015

Gesch. Nr. SR: 078/ / GGR: 035/2015

11.03.00 Forstwirtschaft; Bewirtschaftung, Planung

Beantwortung der Anfrage von Gemeinderat Urs Gut, GP, betreffend schonende und nachhaltige Waldbewirtschaftung

Gemeinderat Urs Gut, GP, reichte mit Schreiben vom 23. März 2015 nachfolgende Anfrage (Geschäft-Nr. GGR 035/2015) beim Büro des Grossen Gemeinderates ein:

„Die Vegetationspausen werden häufig genutzt, um Hecken und Bäume zurückzuschneiden. Für das Forstgebiet um Illnau-Effretikon heisst das wohl, dass der Wald ausgelichtet wird. Bei Spaziergängen im Naherholungsgebiet um Illnau-Effretikon musste ich zum Teil massive, grossflächige Abholungen zur Kenntnis nehmen. Ähnliches wurde mir auch von empörten und irritierten Bewohnern unserer Stadt berichtet. Im Speziellen fällt auf, dass der Waldrand massiv ausgelichtet wurde. Bei einzelnen Flächen wurden – zugegeben subjektiv empfunden – 80 bis 90 % des Baumbestandes gefällt (z.B. am Schlimperg bei Effretikon und im Gebiet Grubental bei Ottikon).

Es stellen sich mir folgende Fragen:

1. Nach welchen Richtlinien wird der Wald im Naherholungsgebiet um Illnau-Effretikon ausgelichtet?
2. Entspricht die Abholung im Forstgebiet Illnau-Effretikon den Vorschriften und wer überprüft dies?
3. Ich nehme an, es gibt verschiedene Kriterien, nach welchen definiert wird, wie intensiv ein Wald ausgelichtet wird. Welche sind das und wie werden sie gewichtet? Zum Beispiel wirtschaftliche Verwertung von Holz, Verjüngung des Waldes zur Erhöhung der Diversität, Erhaltung des Waldes als Naherholungsgebiet, Erhaltung hochstämmiger Bäume als Wind- und Lärmschutz (Laubbäume entlang der Strassen und der Autobahn reduzieren und dämpfen den Verkehrslärm massiv).
4. Warum wird vermehrt flächendeckend abgeholzt und nicht wie früher einzelne Stämme gefällt, damit der Wald als Ganzes stehen bleibt?
5. Wie beurteilt die Stadt die Vor- und Nachteile des intensiven bzw. des extensiven Holzschlags und nach welcher Maxime wird die Waldbewirtschaftung in Illnau-Effretikon betrieben?“

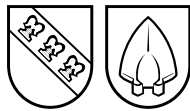
Eingang: 26. März 2015

Frist: 25. Juni 2015 (gemäss Art. 80 GeschO GGR)

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON ANTWORTET WIE FOLGT:

Dem Stadtrat ist es ein grosses Anliegen, dass der Wald auf dem Stadtgebiet korrekt gemäss den Richtlinien nachhaltig bewirtschaftet wird. Über 240 Waldeigentümer/innen werden vom Revierförster betreut und durch die Forsteweise wirkungsvoll unterstützt.

Waldeigentümer/innen müssen vor einer Holznutzung den Förster beiziehen. Jeder einzelne Baum wird angezeichnet und zur Nutzung freigegeben. Es werden gezielt Bäume gefällt, um die gesündesten und kräftigsten zu begünstigen, die natürliche Artenvielfalt zu erhalten sowie den jungen Bäumen Raum und Licht zu verschaffen. Wird die Nutzung über Jahre vernachlässigt, werden oftmals drastischere Eingriffe notwendig, welche vom Revierförster mit dem Kreisforstmeister abgesprochen werden. Die natürlichen Einflüsse wie Windwurf, Schneebruch, Insektenbefall usw. bringen eine zusätzliche Dynamik in die natürlichen Abläufe im Wald.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 7. Mai 2015

Da der wirtschaftliche Druck von vielen privaten Waldeigentümer/innen gewichen ist, hat sich die Bewirtschaftung grundlegend geändert. Viele Arbeiten werden Lohnunternehmern übergeben, welche die anfallenden Arbeiten schonend ausführen. Der Wald ist naturnaher geworden und wirkt weniger aufgeräumt. Auf durchforsteten Flächen finden sich grössere Mengen von Totholz für Lebewesen aller Art. Durch die an vielen Orten praktizierte natürliche Verjüngung und Aufforstung wird der Eindruck erweckt, dass der Wald sich selber überlassen werde.

Die nachhaltige Multifunktionalität des Waldes wird in unserer Stadt gemäss den aktuellen Richtlinien und Erkenntnissen in vielen Gebieten erreicht.

ZUR FRAGE 1:

Nach welchen Richtlinien wird der Wald im Naherholungsgebiet um Illnau-Effretikon ausgelichtet?

Als übergeordnete Richtlinien orientiert sich die Waldbewirtschaftung an folgenden Gesetzesvorgaben:

- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG); Kapitel 4: Pflege und Nutzung des Waldes, Art. 20ff
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV); Kapitel 4: Pflege und Nutzung des Waldes, Art. 18ff
- Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998 (KaWaG); forstliche Planung: § 12 ff, Waldbau: § 16 f
- Kantonale Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 (KaWaV); § 9 ff

Als übergeordnetes Umsetzungsinstrument gilt der behördenverbindliche Waldentwicklungsplan (WEP) des Kantons Zürich mit diversen spezifischen Umsetzungsprogrammen:

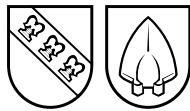
- WEP ZH vom 7. September 2010; Bewirtschaftungsgrundsätze, S. 21 f
- Schutzwaldpflege nach Nais, 2008
- Sicherheitsholzerei entlang von Kantonsstrassen und Autobahnen, 2012

Aus den oben erwähnten Grundlagen wird für den stadt eigenen Wald wiederkehrend ein freiwilliger Massnahmenplan mit einem Planungshorizont von zehn Jahren erarbeitet (letztmals am 10. Juli 2013). Die Korporationen auf dem Stadtgebiet verfügen ebenfalls über solche Massnahmen- und Betriebspläne. Für den Einzelprivatwald besteht keine solche Planungspflicht resp. -möglichkeit.

ZUR FRAGE 2:

Entspricht die Abholzung im Forstgebiet Illnau-Effretikon den Vorschriften und wer überprüft dies?

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Waldbewirtschaftung in Illnau-Effretikon den oben erwähnten Vorschriften entspricht. Die unmittelbare Umsetzung, Verantwortung und Kontrolle wird durch den Revierförster wahrgenommen. Wo nötig, werden Holzschläge mit dem kantonalen Kreisforstmeister vorbesprochen, gemeinsam angezeichnet und abgenommen. Er übt die Aufsicht über den kommunalen Forstdienst aus und hat diesem gegenüber ein direktes fachliches Weisungsrecht (§ 29, Kantonales Waldgesetz vom 7. Juni 1998).



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 7. Mai 2015

ZUR FRAGE 3:

Ich nehme an, es gibt verschiedene Kriterien, nach welchen definiert wird, wie intensiv ein Wald ausgelichtet wird. Welche sind das und wie werden sie gewichtet? Zum Beispiel wirtschaftliche Verwertung von Holz, Verjüngung des Waldes zur Erhöhung der Diversität, Erhaltung des Waldes als Naherholungsgebiet, Erhaltung hochstämmiger Bäume als Wind- und Lärmschutz (Laubbäume entlang der Strassen und der Autobahn reduzieren und dämpfen den Verkehrslärm massiv).

Die Umsetzung eines waldbaulichen Eingriffs erfolgt möglichst nach den eingangs erwähnten Bewirtschaftungsgrundsätzen. Bei der konkreten Anzeichnung von Bäumen wird die Ausgangssituation des Bestandes angeschaut und versucht, den angestrebten Zielen mit dem nächsten Eingriff näher zu kommen. Kriterien für die Beurteilung sind (nicht abschliessend, nicht wertend):

- Letzter Eingriff
- Baumarten
- Entwicklungszustand
- Reaktionsvermögen / Zuwachsleistung
- Stabilität (Verhältnis von Baumhöhe zu Brusthöhendurchmesser)
- Qualität / Wertzuwachs
- Gefahrenträger
- Verjüngungsdringlichkeit
- Arbeitssicherheit
- Naturschutzaspekte

ZUR FRAGE 4:

Warum wird vermehrt flächendeckend abgeholzt und nicht wie früher einzelne Stämme gefällt, damit der Wald als Ganzes stehen bleibt?

Der zunehmende Erholungsdruck und das damit zusammenhängende steigende Sicherheitsbedürfnis zwingen die Waldeigentümer vermehrt zu Eingriffen entlang von Infrastrukturen. Für Waldflächen entlang von Bahnen, Strassen und in Schutzwäldern bestehen seit ein paar Jahren entsprechende Weisungen. In zahlreichen Fällen, insbesondere im Privatwald, wurden solche Holzschläge jedoch aus Kostengründen in der Vergangenheit immer wieder zurückgestellt.

Da Sicherheit Holzschläge seit einigen Jahren teilweise finanziell unterstützt werden, können vermehrt solche Pendenzen nachgeholt werden. Häufig ist der waldbauliche Handlungsspielraum in diesen Waldbeständen nicht mehr sehr gross, da das Bestandesgefüge mangels regelmässiger Pflege nicht mehr sehr stabil ist. Dies führt zu verhältnismässig starken Eingriffen. Aber auch im „normalen“ Wald sind die Waldeigentümer aus wirtschaftlichen Gründen vermehrt zu vollmechanisierten Eingriffen, die möglichst eigentumsübergreifend ausgeführt werden, gezwungen. Die Zeiten, in denen jeder Waldeigentümer jeden Winter selber ein paar Ster Brennholz aus seinem Wald holt, sind vorbei.

ZUR FRAGE 5:

Wie beurteilt die Stadt die Vor- und Nachteile des intensiven bzw. des extensiven Holzschlags und nach welcher Maxime wird die Waldbewirtschaftung in Illnau-Effretikon betrieben?

An exponierten Stellen bestand und besteht auch noch dringender Nachholbedarf, um die Sicherheit zu gewährleisten. Aus Sicht der Verkehrsteilnehmer und Erholungssuchenden sind diese Eingriffe daher zu begrüssen. Als Nachteil können eventuell optisch die teilweise starken oder grossflächigen Eingriffe empfunden werden. Die Lücken im Wald sind jedoch meist spätestens nach der zweiten Vegetationsperiode wieder grün und die „Narben“ verheilt. Die Stadt versucht im Rahmen der Anzeichnungspflicht durch den Förster soweit wie möglich Einfluss zu nehmen.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 7. Mai 2015

Die Waldeigentümer (95 % des Waldes ist Privatwald) können jedoch im Rahmen des Waldgesetzes frei entscheiden. Der zuständige Förster versucht beratend Einfluss zu nehmen. Wo möglich und sinnvoll, wird vermehrt auf stufig aufgebaute Bestände mit grosser Baumartenvielfalt hingearbeitet.

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Zustellung dieser Antwort an:

- a. die Mitglieder des Grossen Gemeinderates (36)
- b. die Mitglieder des Stadtrates (9)
- c. die akkreditierten Medienvertretungen
- d. die abonnierten Empfängerinnen und Empfänger von Geschäftsunterlagen (intern/extern)
- e. die Abteilung Präsidiales / Ratssekretariat (Verteilung via Newsletter, Publikation auf ilef.ch, Akten)

Versandt am: 11.05.2015